

**Gebührensatzung für den Rettungsdienst
der Stadt Münster
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 2, 6, 12, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Münster am .2017 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

Als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 RettG NRW unterhält die Stadt Münster den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, werden Gebühren nur erhoben, wenn der Einsatz auf missbräuchliches Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer des Krankentransportwagens bzw. die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 Begleitperson

Die Mitnahme einer Begleitperson für jeden Patienten ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 13.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Münster S. 212) außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster

vom

	Gebühr je Benutzer/-in
1. Inanspruchnahme von Krankentransportwagen (KTW)	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	205,00 €
1.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus; zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,30 €
2. Inanspruchnahme von Rettungswagen (RTW)	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	407,00 €
2.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,30 €
3. Inanspruchnahme von Notarzteeinsatzfahrzeugen (NEF) und einer Notärztin/eines Notarztes	
3.1 Einsatz einer Notärztin/eines Notarztes einschließlich Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)	631,00 €
3.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 3.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,30 €
3.3 Für eine anschließende Beförderung des Patienten/der Patientin innerhalb des Stadtgebietes Münster werden zusätzlich zu den Notarztgebühren einschl. NEF nach Ziffer 3.1 Gebühren nach Ziffer 1.1 bis 2.2 dieses Gebührentarifs erhoben.	
4. Arztbegleitete Verlegungstransporte	
4.1 Kosten der Begleitärztin/des Begleitarztes je angefangene Stunde	77,00 €
4.2 Kosten für das Verlegungsfahrzeug je Einsatz	407,00 €
4.3 Über das Stadtgebiet Münster hinaus: zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.2 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,30 €
5. Mehrpersonentransport	
5.1 Gleichzeitiger Transport mehrerer Personen - für jede weitere Person: Zuschlag von 50 %	
6. Missbräuchliche Alarmierung von Rettungsmitteln	
6.1 Missbräuchliche Alarmierung: Volle Gebühr gemäß Ziffer 1.1, 2.1 oder 3.1	